

Griechenland

Peter A. Zervakis

Zum Wahlsieg des türkischen Premiers Recep T. Erdogan gratulierten ihm auch Griechenlands Politiker. Premierminister Kóostas Karamanlís, der ebenfalls vorgezogene Neuwahlen für den 16. September zur Fortsetzung seines Reformprogramms anberaumte,¹ hob allerdings die Notwendigkeit besserer Bedingungen für die bilaterale Zusammenarbeit hervor. In seiner Erklärung erinnerte der griechische Regierungschef die Türkei daran, effizienter und schneller an der „Realisierung ihrer Verpflichtungen, die sie im Rahmen ihrer europäischen Perspektive übernommen hat“ zu arbeiten. Er wünsche sich eine „Türkei, die auf dem Weg der Demokratie und Europas voranschreitet, und die in der Praxis den Respekt vor dem internationalen Recht unter Beweis stellt.“² Außenministerin Dóra Bakojánni hoffte auch auf die Fortsetzung der türkischen Reformen in Richtung Europäische Union und sicherte dem türkischen Premier „die volle Unterstützung“ bei seinen Bemühungen um eine EU-Mitgliedschaft. Weniger diplomatisch verhüllt forderte der Vorsitzende der größten Oppositionspartei PASOK, Jórgos Papandréou, von der neuen türkischen Regierung die „Einhaltung der Prinzipien für eine gutnachbarschaftliche Beziehung, die Achtung des Völkerrechts, die Lösung der Zypernfrage sowie die Achtung der Rechte des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel“. Diese Äußerungen zeigen beispielhaft, wie stark die bisher ungelösten historischen Fragen der Minderheitenrechte das griechisch-türkische Verhältnis gerade in Zeiten dynamischer innerer Reformprozesse in beiden Ländern nachhaltig belasten können.

Streit um die Anerkennung der Universalität des Ökumenischen Patriarchats: Ein Menetekel für die griechische Außen- und Europapolitik

Zweifel an der Europafähigkeit der modernen Türkei gab erneut das jüngste Urteil der Vierten Strafkammer des Kassationshofs („Yargitay“), immerhin der oberste türkische Berufungsgerichtshof.³ Ende Juni entschied es, dass das traditionelle „Geistliche Oberhaupt der Orthodoxen Welt“, Bartholomäos I. (mit bürgerlichem Namen Dimitrios Archondónis), nach der türkischen Verfassung kein Recht habe, den geistlichen Titel „Ökumenischer Patriarch“ zu führen.⁴ Nach dem Urteil untersteht das Patriarchat, das als einzige anerkannte Kirche seit 1971 keine Möglichkeit mehr hat, seine Priester auch auszubilden⁵ vollständig den türkischen Gesetzen. Bartholomäos I. wird die Berechtigung aberkannt, einen universalen Titel zu tragen.⁶ Nicht nur in den Augen der türkischen Anwältin des Patriarchen, der formalrechtlich türkischer Staatsbürger ist, steht die „rein politische Entscheidung“ des Gerichtshofs in vollem Einklang mit der Ansicht der Regierung in

1 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 18.8.2007, S. 6.

2 Vgl. Griechenland Zeitung (GZ) vom 25.07.2007, S. 2 und vom 08.08.2007, S. 2 sowie Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 29.07.2007, S. 10.

3 Thon, Nikolaj: Neue Pressionen gegen das Ökumenische Patriarchat oder: Wie steht es um die Religionsfreiheit in der Türkei?, <http://www.kokid.de/dokumente/doku-032.htm>.

4 Vgl. Gstrein, Heinz: Bartholomäos I. im Würdegriff von Ankaras Willkürjustiz, in: GZ vom 04.07.2007, S. 5.

Ankara. Die säkulare türkische Republik erkennt das Patriarchat nur als religiöse Institution der auf seinem Staatsgebiet lebenden letzten Reste der griechisch-orthodoxen Minderheit an. Sie bestreitet folglich den im 6. Jahrhundert durch Kaiser Justinian offiziell in das Kirchenrecht eingeführten universellen Titularanspruch des Patriarchen im Sinne eines „Ehrenprimats aller Kirchen“, der im Osmanischen Reich noch die politischen Privilegien des Patriarchen begründete.⁷ Aus Furcht vor etwaigen „staatsgefährdenden“ Ansprüchen der griechischen Orthodoxie zu Lasten der Souveränität des Landes verweigert der türkische Staat dem Patriarchen (ebenso wie allen anderen Kirchenleitern der auf etwa zwei Prozent der Bevölkerung geschrumpften christlichen Minderheitengemeinden)⁸ heute jegliche rechtliche Anerkennung und verbietet ihm auch den Titel „ökumenisch“ im Sinne eines „internationalen geistlichen Führers“ zu benutzen.⁹

Erdogans ambitionierte Reformpolitik führte zwar im November 2006 zur parlamentarischen Verabschiedung eines neuen Stiftungsgesetzes, das die Rechte der religiösen Minderheiten stärken soll. Dies könnte es der orthodoxen Kirche endlich ermöglichen, wenigstens einen Teil ihrer noch unter dem Staatsgründer Atatürk enteigneten Immobilien zurückzuerhalten.¹⁰ Allerdings blockiert seither ein Veto des Präsidenten Ahmet N. Sezer seine Ratifikation und Umsetzung, weil der scheidende Staats- und ehemalige Verfassungsgerichtspräsident als nationalistischer Säkularist ganz in der Tradition Atatürks steht und ein natürlicher Kontrahent des bekennenden muslimischen Demokraten Erdogan und seiner Partei der AKP ist.

Die griechische Seite wertete dies jedoch als eine typische Schwäche der gegenwärtigen türkischen Regierung. Sie wolle aus politischem Opportunismus gegenüber ihren muslimischen Wählern die präsidentielle Blockade nicht mit ihrer rechtmäßigen parlamentarischen Mehrheit brechen. Dies wiederum habe erst die Parteien der Nationalisten/Etatisten ermuntert, jetzt auch gegen den universalen Charakter des Patriarchats mit dem Vorwurf der „Amtsanmaßung“ gerichtlich vorzugehen. Das Urteil lag für die wenigen Tausend Griechen in Istanbul ganz auf der Linie der türkischen Militärführung und der nationalistischen Parteien. Diese wollen Bartholomäos I. zu einem einfachen „Bischof“ („Bapapaz“) der kleinen, aussterbenden griechisch-orthodoxen Minderheit degradieren. Damit solle rechtzeitig ausgeschlossen werden, dass seine Stellung als Folge der orthodoxen Massen-

5 Die seit 1971 geschlossene Theologische Schule des Patriarchats auf der Insel Chalki/Heybeli kann nach türkischer Auffassung solange nicht wiedereröffnet werden, bis Bartholomäos I. die Auffassung des türkischen Premiers akzeptiert, dass die „Hochschule“ im Zuge der Neugestaltung des Hochschulwesens im Aufsichtsbereich des Hochschulrates bzw. zumindest die des Erziehungsministeriums untergeordnet und an die islamisch-theologische Fakultät der Galatasaray Universität angehängt wird. Für das Patriarchat dagegen ist die „Schule“ einst als ein völkerrechtlich anerkanntes Minderheitengymnasium im Bereich des berufsbildenden Schulwesens errichtet worden und rechtlich nicht an den türkischen Staat gebunden, http://www.sg.k12.tr/gemeinde/sg_blatt/2003/09/s3-1.htm.

6 Vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Bartholom%C3%A4us_I. Nach Berichten der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte soll die extremistische türkische Organisation „Graue Wölfe“ bis 2006 ca. 2,5 Millionen Unterschriften zur Vertreibung des Patriarchen aus Istanbul gesammelt haben, was die Lage der Christen in der Türkei weiter verschlechterte.

7 Vgl. Fernau, Friedrich-Wilhelm: Patriarchen am Goldenen Horn. Gegenwart und Tradition des orthodoxen Orients, Opladen 1967, S. 28.

8 Der Minderheitenbegriff ist in der türkischen Verfassung nicht vorgesehen, so dass die christlichen Gemeinden keinen Rechtsstatus haben mit „fatalen Folgen“ u.a. für ihren Kirchenbesitz (Thon, a.a.O.)

9 Vgl. http://www.sg.k12.tr/gemeinde/sg_blatt/2003/09/s3-1.htm.

10 Welche Auswirkungen das Gesetz dann tatsächlich haben wird, ist ungewiss, denn noch sind die Ausführungsbestimmungen nicht bekannt.

einwanderung aus den Ländern des ehemaligen Ostblocks und der Sowjetunion erstarken könne. Es sei kein Zufall gewesen, dass dieser Gerichtsprozess, der jetzt in Berufung ging, mit der Frage der juristischen Zuständigkeit des Patriarchats für einen in Istanbul tätigen bulgarisch-orthodoxen Pfarrer begonnen hatte. Seit den Besuchen des russischen Präsidenten Putin und seines Außenministers in der Türkei befürchten die griechischen Beobachter eine unheilige Koalitionsbildung zwischen Ankara und Moskau zur Herabstufung des Patriarchen, dessen traditionellen Rang als „primus inter pares“ auch das Russische Patriarchat als selbst ernanntes Drittes Rom für sich beanspruche. Zudem wurde das Urteil ausgerechnet an dem Tag veröffentlicht, als Bartholomäos I. den ukrainischen Präsidenten empfing, um mit ihm Fragen einer Vereinigung der orthodoxen Kirchen in der Ukraine unter dem Ökumenischen Patriarchat zu erörtern.¹¹ Diese Perspektive würde zweifelsohne zur Stärkung des griechisch beeinflussten Patriarchats in Europa führen, was aber weder im Interesse der Türkei noch Russlands wäre.

Kirchliche und griechische Quellen verweisen gleichermaßen vehement auf die Gültigkeit des Friedensvertrags von Lausanne, der die einzige von beiden Seiten gleichermaßen anerkannte Grundlage für den türkisch-griechischen Ausgleich ist. Er regelte zwar den „Bevölkerungsaustausch“ von 1923 zwischen Muslimen aus Griechenland und orthodoxen Christen aus der Türkei, enthält aber auch einige Ausnahme- und Schutzregeln für die „nicht-muslimischen Minderheiten“ der verbliebenen „Christen in Istanbul“.¹² So sicherte dieser Vertrag zwischen den westlichen Siegermächten des Ersten Weltkriegs und der Türkei den Verbleib des Patriarchats an seinem angestammten Sitz im Phanar in Istanbul.¹³ Im Vertrag wurde in Artikel 42 die rein kirchliche, aber – zumindest nach griechischer Lesart – auch die gesamtorthodoxe Funktion des Ökumenischen Patriarchats festgelegt. Denn die Verhandlungsführer der jungen türkischen Republik, die zunächst die Vertreibung des Patriarchen gefordert hatten, gaben sich mit der Abschaffung aller seiner politischen Vorrechte aus der Osmanenzeit zufrieden. Sie verpflichteten sich schließlich völkerrechtlich verbindlich dazu, zumindest die geistlichen Aufgaben und die zur Erfüllung dieser Funktion notwendige Institution in Istanbul zu respektieren. Daher habe kein türkisches Gericht die Berechtigung, die innerkirchliche Jurisdiktion des Ökumenischen Patriarchen auf das Territorium der Republik Türkei zu beschränken oder ihm gar kirchliche Kontakte ins Ausland zu verbieten.¹⁴

Anlässlich des „Titelstreits“ gab auch Bartholomäos I. seine zuvor lange geübte Zurückhaltung auf und kritisierte die türkischen Behörden offen dafür, dass sie ihn zur Verteidigung seiner historischen Titel zwingen würden. Er habe sie „wenigstens hundert Mal“ darüber informiert, dass er keinen Rechtsstatus haben wolle, wie der Vatikan ihn für sich beanspruche. Er zeigte sich vom bisherigen Diskurs enttäuscht, weil keines der Pro-

11 Obwohl sich seit der Bewältigung der Estlandfrage die Beziehungen zwischen dem Patriarchat und Moskau verbessert haben und auch in der Ukraine nach einer gemeinsamen Lösung gesucht wird. Von den dortigen drei orthodoxen Gruppen steht eine „kanonische“ unter dem russischen Patriarchat, das Konstantinopel auch voll anerkennt. Daneben existieren jedoch noch zwei schismatische, nicht-kanonische Gruppen, die eine Autokephalie, also die Loslösung vom Ökumenischen Patriarchat, dem „Mutterpatriarchat der ukrainischen Kirche“, anstreben. Bartholomäos I. versucht die alte Kircheneinheit wiederherzustellen, <http://www.politikforum.de/forum/archive/index.php/t-62364.html>.

12 So der Kirchenhistoriker Rudolf Grulich in einem Interview für den Artikel: Kirche in Not/Ostpriesterhilfe, in: http://www.kath.de/kino/01_aktuelles/meldungen_2006_tuerkische_christen_fuer...

13 Dafür konfiszierte der türkische Staat den größten Teil des Immobilien- und Grundbesitzes des Patriarchats und lässt die Ausbildung von Geistlichen nicht zu. Vgl. http://religion.orf.at/projekt03/news/0701/ne070122_bartholomaios2.htm.

14 Gstrein, a.a.O., S. 5.

bleme gelöst worden sei. Während die Türkei an der Schwelle zu Europa stünde, hätten die orthodoxen Christen immer noch Angriffe zu erdulden.¹⁵

Als die EU im Oktober 2005 Beitrittsgespräche mit der Türkei aufnahm, machte sie die Religionsfreiheit zu einem „wesentlichen Verhandlungspunkt“, obwohl sie eigentlich keine rechtlichen Zuständigkeiten für den Bereich Kirchen und Religionsgemeinschaften hat.¹⁶ In ihrem Fortschrittsbericht ein Jahr später hatte sich auch die Situation der christlichen Minderheiten in der Türkei nicht verbessert, so dass die EU-Kommission „wenig Grund zur Zufriedenheit“ zeigte und die Türkei abermals aufforderte, u.a. Bartholomäos I. die Verwendung seines Titels als „Ökumenischer Patriarch“ nicht länger zu untersagen.¹⁷

Die griechische Außenministerin brachte daher die Probleme des Patriarchats abermals in Brüssel zur Sprache. In einer gemeinsamen Erklärung mit dem Vorsitzenden der Europäischen Volkspartei, Wilfried Martens, forderten beide Politiker von der Türkei die Achtung des Völkerrechts und die Anerkennung der Universalität des Ökumenischen Patriarchats. Das türkische Gerichtsurteil sei eine Einmischung in Fragen „mit klar religiösem Charakter und der Versuch einer Unterminierung der Rolle des Ökumenischen Patriarchen.“¹⁸ In der Erklärung werden außerdem die Eigentumsrechte des Patriarchats sowie die Notwendigkeit der Wiedereröffnung der Theologischen Schule von Chalki hervorgehoben. Schließlich sei der Patriarch „der geistige Führer von 300 Millionen orthodoxen Christen“ in aller Welt.

Dennoch wollen die christlichen Minderheitenkirchen einschließlich des orthodoxen Patriarchen den europäischen Reformprozess und die Öffnung der Türkei weiterhin für ihre Anliegen nutzen und befürworten einen EU-Beitritt des Landes. Allerdings nicht mehr vorbehaltlos. „Diese Verhandlungen müssen an die Erfüllung konkreter Bedingungen geknüpft werden, gerade auch beim Thema Religionsfreiheit (...) Unsere Kirche hat noch keine positiven Reformen und Veränderungen erlebt – im Gegenteil“, sagte der Patriarch wörtlich in einem Interview mit deutschsprachigen Pressevertretern.¹⁹ Allerdings zeigte er sich bei anderer Gelegenheit auch zweckoptimistisch, dass die rechtlichen Begrenzungen dann wegfielen, wenn die Türkei erst einmal EU-Mitglied werde: „Jeder Bürger eines EU-Mitgliedslandes wird dann Patriarch werden können.“²⁰

Weiterführende Literatur

- Papastathis, Charalambos: Staat und Kirche in Griechenland, in: Gerhard Robbers (Hrsg.): Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 2005, S. 125-150.
Zervakis, Peter A./Antonis Chanos: Griechenland, in: Wolfgang Ismayr (Hrsg.): Gesetzgebung in den Staaten der Europäischen Union, Opladen 2007 (i.E.).

15 Nach einer Meldung des griechischen Staatsfernsehens ET 3 sagte Bartholomäos I.: „Wir werden unsere Identität nicht verleugnen. Es ist nicht ihre Sache, uns zu sagen, wer wir sind. Wir wissen seit Jahrhunderten, wer wir sind.“ Und er ergänzte: „Wir wollen diesem Titel keinen politischen Kontext geben“ (Thon, a.a.O.).

16 Peter Bender: „Erfahrungen austauschen“, <http://www.friedensbuero-graz.at>.

17 Die nicht-muslimischen Glaubensgemeinschaften leben in einem rechtlichen Vakuum, weil sie nach wie vor keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und somit offiziell keine Grundstücke erwerben und keine Häuser bauen können. Auch die Ausbildung von Geistlichen unterliegt strengen Beschränkungen. Immerhin könnten die Angehörigen der verschiedenen Glaubensrichtungen „relativ ungestört“ Gottesdienste abhalten, urteilt die EU-Kommission, <http://www.wfn.org/2006/11/msg00314.html>.

18 Vgl. International Herald Tribune vom 23.07.2007, in: <http://www.ihf.com/bin/print?id=6789285> und die EPP-Erklärung, <http://www.epp.eu/newspopup.php?hoofdmenuID=4&newsID=267&submenuID=49>. Ausführlicher die griechische Botschaft in Washington, <http://www.greekembassy.org>.

19 Thon, a.a.O.

20 <http://www.politikforum.de/forum/archive/index.php/t-62364.html>.